



Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Bezugspreis monatlich 0,30 Goldmark ohne die Bestellgebühr. - Anzeigen: die 3 gespaltene Petitzeile 0,50 Goldmark, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 0,10 Goldmark - Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Nur Postbezug zulässig.

Starker Unwille.

Ein alter Trick der Unternehmer, die Arbeiter von ihrer Organisation fernzuhalten, ist der Hinweis auf die „großen“ Beiträge des Verbandes. So oft er schon versucht worden ist, auf Leute, die sich wenig Gedanken machen, übt er noch heute seine Wirkung aus. Immer wieder kann man Ausprüche von Arbeitern hören, die jedem, der es hören oder nicht hören will, recht laut verkünden, daß man seine Gewerkschaftsbeiträge lieber „sparen“ soll. Sie plappern damit eine Unternehmerrhetorik nach, aus der noch soviel zu entnehmen ist, daß auch ohne den Verband angemessene Löhne gezahlt würden. Die Zahl der Arbeiter und Arbeiterinnen besonders im graphischen Gewerbe, die dem dummen Gerede glauben schenken, ist wohl geringer geworden, es gibt aber immerhin noch genug, auch in Buch- und Steindruckbetrieben, die sich auf diese Art des Sparens verlassen. Welchen Schaden sie damit anrichten, vermögen die meisten vorerst nicht zu übersehen. Sie bilden sich einfach ein, der Verband wäre hier für sie überflüssig. Ein Fall, der allerdings noch durch späte Einsicht sich zum besten wendete, sei hier wiedergegeben.

Im Herbst vergangenen Jahres erklärte eine unfallverletzte Kollegin in Frankfurt a. M.: „Ich brauche keinen Verband mehr“ und stellte die Beitragszahlung ein. Nach mehreren Wochen befaßte sie sich wieder eines Besseren und zahlte die Reste nach. Und das war ihr Glück.

Im Juli erhielt die Kollegin ihre Kündigung; ihr erster Weg war zum Verbandsbureau, um Hilfe zu suchen, zumal ein Betriebsrat nicht bestand. Durch wiederholte Verhandlungen gelang es, für diese unfallverletzte Kollegin 4 Monate à 80 Mk. gleich 320 Mk. herauszuholen.

Wer hätte der Kollegin wohl geholfen, wenn sie sich nicht eines Besseren besonnen hätte, ihre Beiträge zu zahlen? Dieses Vorkommnis mag manchem zur Warnung dienen.

Eine Konferenz des Verbandsvorstandes, des Beirates und der Gauleiter in Dresden, über die in Nr. 39 der „Solidarität“ berichtet wurde, beschloß die Einführung der Arbeitslosenunterstützung und zu diesem Zweck eine geringe Erhöhung der Verbandsbeiträge. Man sollte annehmen, daß diese Maßnahme Verständnis bei allen Mitgliedern findet. Jeder von uns ist schon arbeitslos gewesen und weiß, daß jede Mark Unterstützung doppelt willkommen ist in dieser schweren Zeit. Leider haben viele Kollegen und Kolleginnen ein schwaches Gedächtnis und vergessen, wenn sie längere Zeit in Arbeit stehen, wie denen zumute ist, die keine Beschäftigung haben und die auf den Bezug von Unterstützung angewiesen sind. Sie würden sonst mit ihrer Kritik über die Neuregelung der Beiträge etwas zurückhaltender sein.

Raum ist nun der Beschluß gefaßt und veröffentlicht worden, so gehen Nachrichten ein, die einen „starken Unwillen“ über die Beitragserhöhung melden. Wir sind sicher, daß Arbeitslose mit der Regelung einverstanden sind und gern den Beitrag zahlen würden, wenn sie nur Arbeit hätten, ihnen also Gelegenheit dazu gegeben wäre. Die so unwillig gewordenen Mitglieder wollen sich „bitte, den Titel unserer Verbandszeitung genau ansehen, es ist nicht nötig, daß sie das dort gelesene Wort oft aussprechen, merken sollen sie es sich nur, sich seine Bedeutung einprägen und — danach handeln.

(Es wäre überhaupt gut, jeder machte sich über das irgendwas Gesehene Gedanken, d. h. er soll darüber nachdenken. Nicht kritiklos etwas hinzunehmen, auch nicht darüber schimpfen, aber darüber seine Betrachtungen anstellen, warum wohl so und nicht anders gesprochen und geschrieben wird. Ihm und anderen könnte damit gedient sein.)

Im neuen Konferenz in Dresden, wo der Beschluß gefaßt wurde, stand nicht der Verbandsvorstand als Antragsteller, er war nur Beauftragter und hatte zu vertreten, was arbeitslose Kollegen und Kolleginnen von ihm mit Recht verlangt hatten. Diesem Auftrag ist der Verbandsvorstand nachgekommen, ihn mußte er vertreten, und wer über die Annahme der wichtigen

Anträge geht unwillig ist, wendet sich gegen seine arbeitslosen Mitarbeiter. Er macht ihnen mittelbar Vorwürfe, daß sie ein Recht auf Unterstützung haben, er hat die Bedeutung des Titelswortes unserer Verbandszeitung vergessen, wenn er sie überhaupt je begriffen hat.

Wenn man will, kann man auch sagen, daß der starke Unwille über die Beitragserhöhung Berechtigung hat. Er richtet sich nur an die falsche Stelle. Soviel ist doch klar, dem Verbandsvorstand schenkt niemand mit dem erhöhten Beitrag etwas. Der Unmut der Kollegen und Kolleginnen kann sich richten gegen die Arbeitslosigkeit überhaupt, deren Folgen sie mildern sollen und wollen. Dann sehe man sich die Urheber der Arbeitslosigkeit an, die wirtschaftlichen und politischen Zustände, zu deren Beseitigung auch ein beträchtlicher Teil des Verbandsbeitrages verwendet wird. Was brauchten wir Gewerkschaften, wenn jeder den vollen Ertrag seiner Arbeitskraft bekäme. Unser Kampf gegen die ungerechten wirtschaftlichen Verhältnisse ist Kampf gegen Arbeitslosigkeit, Hunger und Elend. Dafür bringen wir Opfer, ideelle und materielle, und was das recht verstanden hat, wird sich in seinem starken Unwillen gegen andere und nicht gegen die Befürworter der Dresdener Beschlüsse richten. Er soll nicht mit radikalen Phrasen und großen Redensarten sich gegen die wenden, die ihn zum wirtschaftlichen Zusammenschluß zwingen. Dem Unternehmer imponiert kein Arbeiter, der auf hohe Beiträge schimpft und der die Verbandsleitung und Ortsleitung herunterreißt, diese Leute werden ihm nicht gefährlich werden. Die Verbände mit höheren Beiträgen sind betanlich nicht die schlechtesten Gewerkschaften, und nur vor starken Gewerkschaften haben die Unternehmer Achtung. Daß die finanzielle Stärke eines Verbandes nicht zum geringsten zu seinen Erfolgen beiträgt, dürfte in Mitgliederkreisen ebenfalls bekannt sein.

Auf der gemeinsamen Konferenz in Dresden war man einhellig der Auffassung, daß die von Vierteljahr zu Vierteljahr steigenden Ueberschüsse sich auf keinen Fall vermindern dürfen, sie müssen im Gegenteil weiter wachsen. Wollen wir das Erreichte behaupten und neue Erfolge für die organisierten Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen erzielen, brauchen wir einen Verband, stark in der Mitgliederzahl und stark in seinen Finanzen. Starker Unwille gegen notwendige Maßnahmen zeugt von Schwäche, sie muß überwunden werden, wo sie sich zeigt.

Aus der Bekanntmachung des Verbandsvorstandes in Nr. 39 der „Solidarität“ sollen die auf die Beiträge und Unterstützung Bezug habenden Zahlen noch einmal hierher gesetzt werden. Erstmals werden für die 40. Beitragswoche, in die der 1. Oktober fällt, die erhöhten Beiträge erhoben. Die wöchentliche Beitragsleistung und das Eintrittsgeld betragen demnach:

Klasse	für Teile mit einem Ortsaufschlag				Eintrittsgeld
	bis 15 Proz. Verb.-l. Beitrags		von 17 1/2 Proz. und darüber Verb.-l. Beitrags		
	fl.	gr.	fl.	gr.	
1. Männliche Hilfsarbeiter über 21 Jahre	70	10	80	10	50
2. Männliche Hilfsarbeiter von 17-21 Jahren	60	10	70	10	
3. Mädelgerinnen über 17 J.	50	5	60	10	30
4. Sonstige Hilfsarbeiterinnen über 17 Jahre	40	5	50	5	
5. Jugendkinder, männliche und weibliche Mitglieder unter 17 Jahren	20	5	30	5	10

Dem nächstzulässigen Termin wird dafür den Mitgliedern die „Solidarität“ wieder unentgeltlich geliefert. Schon jetzt gehen den Poststellen einige Exemplare mehr zu, die für die Agitation Verwendung finden sollen. Außerdem ist die Arbeitslosenunterstützung wieder eingeführt worden, die zu Beginn des Jahres eingestellt werden mußte. Die wöchentliche Unterstützungssätze betragen bei Arbeitslosigkeit:

Beitragsleistung von mehr als	Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Klasse V	Klasse VI	Klasse VII	auf die Dauer von Tagen
	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	
52 Wochen	1,20	1,50	1,80	2,10	2,40	2,70	3,—	80
156 "	—	2,10	2,40	2,70	3,—	3,30	3,60	86
260 "	—	2,70	3,—	3,30	3,60	3,90	4,26	42
520 "	—	3,30	3,60	4,20	4,80	5,40	6,—	64

Die Unterstützungsätze treten ab 13. Oktober in Kraft. Für den Unterstützungsbezug ist die Leistung von 13 Wochenbeiträgen in derjenigen Beitragsklasse erforderlich, für welche Unterstützung beantragt wurde.

Die Streikunterstützung beträgt das Doppelte der Arbeitslosenunterstützung auf die Dauer von höchstens 10 Wochen. Außerdem erhalten Streikende für jedes Kind unter 14 Jahren einen Zuschlag zur Streikunterstützung, der in allen Beitragsklassen 1 Mk. je Kind und Woche beträgt.

Die Gemäßregelung der Unterstützung wird in der Höhe der Streikunterstützung auf die Dauer von 13 Wochen gezahlt.

Unfall und Unfallentschädigungspflicht.

Nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung sind die in versicherungspflichtigen gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen Unfallsfolgen versichert. Diese Versicherung bedingt, daß durch Unfall verletzte und in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigte Arbeiter entschädigt werden müssen. Nur tritt diese Entschädigung nicht in allen Fällen ein. Wie die statistischen Berichte des Reichsversicherungsamtes ausweisen, kommen jährlich in deutschen industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben gegen 600 000 Unfälle zur Anmeldung, von denen aber nur etwa ein Fünftel entschädigt wird. Die anderen Fälle scheiden aus, weil die für die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung geltenden Voraussetzungen nicht als vorliegend anerkannt werden. Hiernach ist die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaften gegenüber Unfallverletzungen eng und scharf begrenzt. Zur Entschädigung gelangen grundsätzlich nur Betriebsunfälle, die eine dauernde wesentliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des verletzten Arbeiters im Gefolge haben. Es sind also in der Hauptsache zwei Voraussetzungen, die vorliegen müssen, wenn bei einem Unfall die Entschädigungspflicht anerkannt werden soll: 1. muß es sich um einen Betriebsunfall handeln; 2. muß dieser Betriebsunfall eine dauernde wesentliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit herbeiführen.

Was ist nun unter Betriebsunfall zu verstehen? Um diesen Begriff klarzumachen, ist zunächst festzustellen, was als Unfall angesehen wird. Nach der Rechtsprechung der Oberversicherungsämter und des Reichsversicherungsamtes gilt als Unfall jede plötzliche gewaltsame Einwirkung auf den Körper des Arbeiters, also Schlag, Stoß, Fall, Vergiftungen, Verbrühungen, Verbrennungen usw., durch die eine Schädigung seiner Gesundheit und Erwerbsfähigkeit verursacht wird. Körperliche oder gesundheitliche Schädigungen, die allmählich unter der Einwirkung der Arbeit oder durch das Bestehen einer besonderen körperlichen Disposition des Arbeiters entstehen, werden, selbst wenn sie zu einem bestimmten Zeitpunkt plötzlich auftreten, nicht als Unfall, sondern als Gewerkrankheiten betrachtet. Hierunter fallen z. B. Erkrankungen wie die Weibergiftung bei Buchdruckarbeitern, Malern und Arbeitern der chemischen Industrie, das Gießfieber bei Metallgießern, die Hauterkrankungen bei Rosierern usw., ferner aber auch gewisse Vorbildungen des Körpers, wie sie durch schweres Heben und Tragen oder bei Arbeitern entstehen, die eine einseitige Körperhaltung des Arbeiters wie anhaltendes Bücken, Stehen, Drücken, Stoßen oder dergleichen erfordern. Darüber hinaus ist die Unfallrechtsprechung aber auch dahin gelangt, die sogenannten Bruchschäden wie Rissenbrüche, Wauchbrüche, Sodenbrüche nur dann als Unfallfolge anzuerkennen, wenn der Bruchschaden plötzlich, unter Einwirkung besonderer Gewalt, wie

übermäßiges Heben und Tragen, Stoß, Schlag oder Fall bemerkbar wird. Befordert wird aber hierbei, daß das Auftreten des Bruchschadens sofortige Erwerbsunfähigkeit und so heftige Schmerzen hervorruft, daß die selbständige Hinzuziehung ärztlicher Hilfe notwendig ist. Auftretende Bruchschäden, die den Arbeitern zunächst nur geringe Beschwerden verursachen, sowie noch längeres Arbeiten gestatten, werden allgemein als Unfallfolgen abgeteilt, weil man annimmt, daß sie ihre Ursache in einer besonderen Disposition oder Veranlagung des Arbeiters haben und auch bei einer anderen Gelegenheit, die nicht als Unfall erscheint, hervorgetreten wären.

Um nun einen Unfall als Betriebsunfall erscheinen zu lassen ist notwendig, daß er sich in oder bei dem Betriebe, im Zusammenhang mit diesem und in seinen Gefahren ereignet hat. Zu den Betriebsunfällen zählen also nicht: körperliche oder gesundheitliche Beschädigungen, die der Arbeiter außerhalb der Arbeitsstätte oder auf dem Wege zur und von der Arbeit durch Fall, Heberfahren u. dgl. erleidet, ausgenommen solche Fälle, die in Zusammenhang mit seiner Betriebsstätigkeit stehen. Der Arbeiter z. B., der im Auftrag seines Arbeitgebers mit dem Wege zur und von der Arbeit eine geschäftliche Handlung verbindet, Waren, Werkzeuge oder dgl. fortträgt, befindet sich während dieser Tätigkeit im Banne des Betriebes. Erleidet er hierbei einen Unfall, so ist die für den Betrieb zuständige Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig. Das gleiche gilt für Arbeiter, bei denen es üblich ist, daß sie ihre Werkzeuge mit zur Arbeitsstelle bringen, wie z. B. Waldarbeiter, Zimmerer usw., sofern sie durch das Tragen der Werkzeuge in dem Gebrauch ihrer Glieder wesentlich beschränkt sind. Alle anderen Unfälle dagegen, die sich auf dem Wege zur und von der Arbeit ereignen, gelten als Unfälle des täglichen Lebens und tritt bei ihrem Vorkommen eine Entschädigungspflicht nicht ein, selbst wenn der Unfall eine dauernde wesentliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit veranlaßt. Aber auch gewisse im Betriebe selbst erlittene Unfälle können aus der Entschädigungspflicht auscheiden, wenn sie durch gegenseitige Meutereien, Spielereien oder durch Vorfall des Versicherten entstanden sind. Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit hebt die Entschädigungspflicht der zuständigen Berufsgenossenschaft dagegen nicht auf.

Nun zur zweiten Voraussetzung der Entschädigungspflicht. Wesentlich und damit entschädigungspflichtig sind die Folgen eines Betriebsunfalls, wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit des Verletzten dauernd, d. h. über 13 Wochen hinaus um mindestens 10 Proz. herabgesetzt wird. Verletzungen, die eine geringere Verminderung der Erwerbsfähigkeit veranlassen, bleiben unentschädigt. Das ist ein Unrecht, eine Rücksichtlosigkeit gegen die Arbeiter, die nur dadurch gemildert wird, daß derartige Unfallentschädigungen so gering sind, daß sie wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen. Gegenwärtig trifft das auch für die Unfallrenten von 10 bis 15 Proz. zu, womit die Unternehmer auf Kosten der verletzten Arbeiter ein nicht zu rechtfertigendes Geschenk erhalten. Damit nicht zufrieden, gehen ihre Bestrebungen dahin, auch die Unfallentschädigungen bis zu 20 Proz. in Wegfall zu bringen, wie es ihnen schon früher mit den Renten bis zu 10 Proz. gelungen ist. Das Interesse der Arbeiter erfordert, daß sie sich gegen diese Verschlechterungsabsichten mit aller Entschiedenheit wenden, denn ge-

lingt den Unternehmern ihre Absicht, so werden sie sich mit diesem Erfolg nicht begnügen, sondern ihre Vorstöße gegen die Unfallentschädigung der Arbeiter sofort weiter ausdehnen.

Schon bei dem gegenwärtigen Verfahren sind die Verletzten dadurch geschädigt, daß die Entscheidung über den Umfang der Entschädigungspflicht vollständig in den Händen der Berufsgenossenschaften liegt, die Arbeiter dabei nichts zu sagen haben. Es steht den Verletzten zwar das Recht zu, gegen die Entschädigungseinstellung- oder Ablehnungsbefehle der Berufsgenossenschaften Berufung zum Obergericht zu erheben und gegen dessen Entscheidung weiter das Rechtsmittel des Rekurses zum Reichsversicherungsamt anzuhängen, allein dieses Recht bietet ihnen gegen die Willkür der Berufsgenossenschaften nur geringen Schutz. Bei der geltenden Entscheidungspraxis der Rechtsprechungsinstanzen der Unfallversicherung bleiben geringe Rentenabweichungen in der Regel unberücksichtigt und enden derartige Anfechtungen berufsgenossenschaftlicher Bescheide mit der Abweisung des Verletzten. Von größter Wichtigkeit für den durch Betriebsunfall verletzten Arbeiter ist in allen Fällen, sich die Beweise für das Vorliegen eines Betriebsunfalls zu sichern, sowie seine Ansprüche auf Unfallentschädigung bald nach dem Unfall zu erheben. Nur so verschafft er sich die Gewißheit, langwierigen Verhandlungen und Erhebungen zu entgehen und berechnete Forderungen auf Schadenersatz zur Anerkennung zu bringen. **Matutata.**

Das Erwachen des Solidaritätsgedankens der Hilfsarbeiterschaft in der Reichsdruckerei

Unsere Mitglieder der Reichsdruckerei begeben im Oktober das 20jährige Jubiläum ihrer Organisationszugehörigkeit. Sie stellen aus diesem Anlaß eine Betrachtung darüber an, wie es damals war, dann wurde und wie es heute um das Organisationsverhältnis in der Reichsdruckerei bestellt ist. Manchem Hilfsarbeiter und mancher Hilfsarbeiterin darf bei der Lektüre dieses Aufsatzes sicher einfallen, daß er oder sie in den letzten Wochen oder Monaten etwas vergessen hat, was schmerzhaft nachzuholen ist. Ihre organisierten Kollegen und Kolleginnen geloben ihnen, zu vergeben und zu vergessen. Sie rufen ihnen das Wort des Dichters zu:

„Gesteh dir's selbst, hast du geseht,
Krug' nicht, wenn Einsticht kam,
Nur falschen Weg, den du gewählst,
Auch noch die falsche Scham.“

Vor 20 Jahren hatte ein Teil der Hilfsarbeiterschaft der Reichsdruckerei erkannt, daß es notwendig ist, wenn bessere Lohnverhältnisse auch in der Reichsdruckerei geschaffen werden sollen, sich dem damaligen Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiterverband anzuschließen. Einer Besprechung im Kreise von Vertrauten folgte eine Einladung an alle Arbeiter, sich an einem Sonntag im Oktober 1904 in Rohms Industriepalast zu treffen, um sich darüber auszusprechen. Von ungefähr 1000 ungelerten Arbeitern waren circa 200 Personen der Aufforderung gefolgt. Nach Schilderung der ganzen Lage der Arbeiterschaft, daß verheiratete Kollegen von 24 Jahren 18 Mk. die Woche verdienten, und nur dadurch, daß sie teilweise die Säle der Sehereien reinigten, sowie Spudnäpfe säuberten oder als Packer bei Wertheim, als Unshelfer

bei der Post und Zettelverteiler nach Feierabend tätig waren, ist es ihnen als Arbeiter des Reiches möglich gewesen, ehrlich zu bleiben und sich und ihre Familie zu ernähren. Die Kollegen Köhl, Berner, Dörfer, Frielede, Friedrich, Liebig, Leder und andere sprachen über die Notwendigkeit, sich auch in der Reichsdruckerei zu organisieren, um so den Solidaritätsgedanken zu fördern und eine Besserung der Lage der Arbeiter herbeizuführen. Der Erfolg war, daß sich circa 80 Kollegen in der Mitgliederversammlung Anfang November 1904 bei Feuerfeier zur Aufnahme meldeten.

Wenn nun die ungelerten Arbeiterschaft sich einbildete, daß ihr gleich die gebratenen Tauben in den Mund fliegen, so hatte sie sich getrrt; der indifferente Teil, welcher durch Tradition und Erziehung so verweicht war, daß er sogar im Buchdrucker einen kleinen Herrgott sah, dem man durch persönliche Dienste gefällig sein mußte, hatte nichts Eifrigeres zu tun, als die jetzt Organisierten mit scheelen Augen anzusehen und alles, was sie bei ihren Beobachtungen für wertvoll hielten, an die Stellen anzubringen, die mit der Direktion Fühlung hatten. Dazu kam, daß die organisierten Kollegen Sonntags vormittags Besprechungen abhielten, zu denen alle Arbeiter eingeladen wurden, wozu auch immer ein Kollege der Ortsverwaltung anwesend war. Es ist als selbstverständlich zu betrachten, daß auch der Direktion willfährige Elemente darunter waren, denn in der Folge konnte man bemerken, daß diejenigen Kollegen, welche es wagten, in den Besprechungen ihrer Meinung Ausdruck zu geben, auf alle mögliche Art gemiebelt wurden. In dem Mitteilungsblatt für Angehörige der Reichsdruckerei erschien ein Ukas, welcher besagte, daß von einigen Angehörigen verübt wird, in und außer dem Hause für den Verband zu werben; dadurch wird die Ruhe und der Frieden unter der Arbeiterschaft gefährdet. Wir den Direktion weitere Klagen zu Ohren kommen, so sätze sie sich veranlaßt, die Urheber eventuell mit Entlassung zu bestrafen. Natürlich hatten nun einige der frisch organisierten Kollegen die Hosen voll und zahlten ihre Beiträge nicht weiter; aber der Rührigkeit der überzeugten Kollegen gelang es, auch ferner das Banner nicht nur hochzubalten, sondern immer wieder Kollegen darum zu scharren. Eine wesentliche Aenderung brachte das Jahr 1907, als Kollege Köhl vom Verbandsstage in München zurückkehrte und Bericht darüber erstattete. Auch die Direktion der Reichsdruckerei sah sich nun veranlaßt, der Arbeiterschaft den tariflichen Lohn zu zahlen, obwohl sie den Tarif nicht anerkannte.

Das war ein Erfolg für den Gedanken der Solidarität. Immer mehr Kollegen organisierten sich, im Jahre 1913 wurden rund 350 Mitglieder gezählt. Das war für die damalige Zeit eine beträchtliche Zahl. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß durch den Zusammenschluß der Hilfsarbeiter auch die Buchbinder und die Arbeiterinnen sowie die Hauswandwerker im Lohn stiegen. Wohl hatten diese Gruppen von Organisationen noch nicht viel gehört, aber die Direktion sah sich gezwungen, auch ihnen eine Aufbesserung zu gewähren, weil sonst Hilfsarbeiter mehr verdient hätten als die gelernten Handwerker.

In den darauf folgenden Jahren hatten die im Betrieb vorhandenen Verbände sich soweit gefestigt, daß sie als geschlossenes Ganze die ihr gebührende Achtung der Direktion gegenüber zu erringen verstanden. Dieses Verhältnis änderte sich nach dem verlore-

Erste Hilfe bei gewerblichen Unfällen.

Von Dr. med. Georg Wolff.

IV.

Wiederbelebung Scheinototer.

Zahlreiche Unglücksfälle gehen mit tiefer Bewußtlosigkeit einher. Deren Unterscheidung vom wirklich eingetretenen Tode dem Untersucher oft Schwierigkeiten bereitet. Solange Herzstillstand und Atmung, wenn auch kaum wahrnehmbar, fortbestehen, darf die Hoffnung auf Wiederbelebung nicht aufgegeben werden. Die Ursachen solcher Zustände entstehen durch Erhängen, Ertrinken und im gewerblichen Leben besonders häufig durch Ersticken. Erhängte müssen sofort abgeschnitten, Ertrunkene zunächst vom Schlamm und Wasser, das verschluckt oder in die Luftröhre geraten ist, entfernt werden. Dann müssen sofort ausgegebene und systematische Wiederbelebungsversuche durch die Einleitung künstlicher Atmung gemacht werden, die oft noch nach vielen Stunden, namentlich bei Ertrunkenen, zum Erlolge führt. Die Methoden der künstlichen Atmung müssen vorher erlernt werden, sie bezwecken, das natürliche Atmen nachzuahmen und durch rhythmische Bewegungen der Brustkasten abwechselnd ausgedehnen (Einatmung) und zusammenzupressen (Ausatmung), um dadurch frische Luft in die Lungen zu führen. Die Methoden der künstlichen Atmung werden zweckmäßig durch Zuführung von Sauerstoff aus besonderen Sauerstoffapparaten und durch Reizmittel zur Anregung der Atmurfunktion unterstützt.

Bei weitem am häufigsten werden derartige lebensbedrohende Zustände im gewerblichen Leben durch Ersticken verursacht. Mit Bewußtlosigkeit einhergehende Ersticken können durch Einatmen schädlicher Gase entstehen, so des Kohlenoxyd, des im Schmelzofen, im Hochofen, im Generator, im Verdichtungs, ferner überall bei unvollständigen Verbrennungen, durch Einatmen von Kohlenoxyd und Schwefelwasserstoffgas (Schwefelwasserstoff, Kalken, Luft, ferner durch Achtenläufe in Gärkellern, in überfüllten und schlecht gelüfteten Räumen. Die durch solche Erstickenungen verurteilten und ohnmächtig gewordenen Menschen müssen zunächst an die frische Luft geschafft werden. Es ist für den Retter nicht immer gefahrlos, den Verunglückten aus den mit giftigen Gasen erfüllten Räumen

herauszuschaffen. Sobald der Ersticken aus der frischen Luft ist, müssen sofort die Wiederbelebungsversuche mit künstlicher Atmung, kalten Begießungen und anderen Reizmitteln zur Anregung der Atmurfunktion vorgenommen werden; außerdem ist bei solchen Ersticken niemals die Zufuhr von Sauerstoff zu unterlassen, der in handlichen Apparaten in Rettungswachen, den Meldestellen der Polizei und Feuerwehr, auch in vielen Apotheken zu haben ist.

Im Anschluß an die Ersticken durch giftige Gase ein paar Worte noch über Vergiftungen im allgemeinen. Zahlreiche körpervermeindende Stoffe vermögen den menschlichen Organismus schwer zu schädigen. Außer den Giftgasen unterscheiden wir im großen zwischen Narkotika, meist Säuren oder Laugen oder deren Schwermetallverbindungen (Salz, Selen, Schwefelsäure, Karbolsäure, Oxalsäure, Arsen, Sulfat, Nitrat, Nitron, Kalilauge, Aetzalkali usw.) und narotisch wirkenden Bissen. Letztere gehören meist dem Pflanzenreich an, wie des Gift der Tollkirsche, des Stachels, des Bissentausens (Atropin), des Opium, Morphium, Kokain, Nikotin Alkohol. Sie verursachen Betäubung, in schweren Fällen den Tod des Menschen, während die giftigste schwere Giftmischungsvorgänge nach Art der Verunreinigungen in Mund, im Magen, an der Haut hervorgerufen. Hilfe des Arztes ist dringend erforderlich, der gewöhnlich durch Brechmittel und Ausleerung des Magens das Gift aus dem Magen zu schaffen trachten wird. Bis dahin jedoch man sich über die Art des Giftes zu unterrichten und besuche, daß man bei Säurevergiftungen schwache Alkalien (Milch, Magnesia, Saiswasser), bei Laugvergiftungen schwache Säuren (Eisigwasser, Zitronenwasser) als Gegenmittel verwenden kann.

Außer den akuten Vergiftungen durch Säuren, Laugen und dergleichen, die gelegentlich vorkommen, gibt es im Gewerbeleben eine Reihe chronischer Vergiftungen, die durch Blei, Quecksilber, Arsen, Phosphor, Antimon, Schwefelkohlenstoff usw. zustande kommen. Ihre Behandlung und weitgehende Verhütung ist nicht Sache des Notsehers, sondern des Gewerbes- und Fabrikarztes, sowie der Gewerbeaufsichtsbeamten. Auf dieses wichtige Gebiet der Gewerbehygiene kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden.

Unfälle, die ebenfalls oft mit tiefer Bewußtlosigkeit einhergehen, entstehen nicht selten durch die Wirkung des elektrischen Stroms. Sie machen ein

Eingreifen des Notsehers erforderlich, zuerst natürlich die möglichst schonende Befreiung des Verunglückten von der elektrischen Leitung nach Maßgabe der von Fachleuten erlassenen Vorschriften (Abstellung der Stromleitung, sorgfältige Isolierung der Rettungsmannschaften). Erst dann kommen die weiteren Hilfsmaßnahmen in Betracht, namentlich künstliche Atmung und Anregung der Herztätigkeit sowie die Behandlung der mit elektrischen Unfällen meist verbundenen Brandwunden. Im Prinzip völlig gleich, nur oft noch schwerer, sind die Verletzungen, die durch Blitzschlag entstehen. Die direkte Kraft des Blitzes ist oft gewaltig, kann entweder den Tod unmittelbar zur Folge haben oder schwere Verbrennungen und Störungen des Nervensystems. In leichteren Fällen ist auch hier durch künstliche Atmung und Herzmassage das Bewußtsein zurückzuführen.

Wiederbelebungsversuche müssen unter Umständen auch bei Menschen vorgenommen werden, die unter der Einwirkung der wärmeren Hitze bewußtlos geworden sind (Hitzschlag). Derartige Überhitzungen des Körpers treten namentlich bei großer Schwüle auf, aber auch bei Heizern, Hochofenarbeitern, Bergleuten, Bäckern; um so leichter, wenn die Lufttemperatur der Körperwärme durch bedingende Kleidungsstücke gefördert bzw. die zur Regulierung der Körpertemperatur erforderliche Schwefelverbundung gehemmt wird. Tritt hierzu noch die unmittelbare Bestrahlung des Schädels durch die Sonne (Hitz- und Erdarbeiter), so können Verbrennungsercheinungen das Bild der Überhitzung komplizieren (Sonnenstich). Gerade hier kann sich der Notseher, wenn er die Ursache erkennt und schnell beistellt, als sehr nützlich erweisen.

Vorur mir diese Ausführungen schließen, die in vielem nur Anhaltspunkte geben können für die Wichtigkeit der ersten Hilfe, sei mit einem Hinweis noch des Krankentransports und der Krankenpflege gedacht. Hierbei erweist es sich, daß der Notseher seiner eigentlichen Aufgabe wirklich gewachsen ist. Er soll nicht quacksalbern, nur im Notfall eingreifen, bevor der Arzt zur Stelle ist. Er muß aber stets imstande sein, den Transport des Verunglückten und seine Pflege ohne fährliche Zwischenfälle zu leisten. Alles in allem sehen wir, sind die Aufgaben desjenigen, der wirklich Hilfe leisten will, vielfache. Er kann sie nur erfüllen, wenn er über genügende Sachkenntnis verfügt und sich seiner Verantwortung, die er dem Kranken Menschen gegenüber besitzt, voll bewußt ist.

nen Streik im November 1923. Dadurch wurde das gewerkschaftliche Gebäude in der Reichsdruckerei derartig erschüttert, daß man sich kaum noch wagte, das Wort Gewerkschaft zu gebrauchen.

So wie vor 20 Jahren fand sich nach dem Streik wiederum ein kleiner wetterfester Kollegentanz, dem der freigewerkschaftliche Gedanke so in Fleisch und Blut übergegangen ist, daß er trotz aller Wiberstände das scheinbar zu Boden gesunkene Verbandsbanner mutig emporhob. Sache der gesamten Kollegenschaft der Reichsdruckerei wäre es, am Tage der 20. Wiederkehr genau so wie damals den Kollegen nachzuweisen, die es jetzt verstanden haben, das Verbandschiff in der Reichsdruckerei wieder flott zu machen.

Otto Viebich.

Was heißt Achtstundentag?

Wir wollen das Ganze. Unser Sinnen und Sehnen gilt der Gemeinschaft. Und selbst der rein materielle Kampf der Gemeinschaft um den Lohn hat sozialen Gemeinschaftscharakter. Er dient einer Klasse, einem großen proletarischen Ganzen. Die Gewerkschaftsbewegung ist darum ein Ringen um die Gemeinschaft, um Glück und Zukunft aller Arbeitenden, und darin ist jedes einzelne überzeugte Mitglied der Gewerkschaftsverbände heute so vermachend, daß es nur im Ganzen fühlen und im Ganzen denken kann.

Und doch bedeutet dieses Aufgehen des einzelnen im Ganzen kein Vergehen des einzelnen. Auch der einzelne bleibt mit seinem persönlichen inneren Sein. Das brüderlich-schlingende Fühlen macht ihn im Gegenteil innerlich reich und groß. Nur wenn die Seele in ihrer persönlichen Eigenart durchweht wird vom Einsgefühl mit dem Ganzen, bekommt der Mensch seine Größe, ist er ganzer Mensch.

Leider läßt uns das Leben der kapitalistischen Gegenwart nur wenig Ruhe zu solchem Wachsen in die persönliche Tiefe. Der Mensch hat in dieser Zeit des Jagens und Hehens und der Sorge nicht die Muße, sich einmal zu beschäftigen mit sich selbst. Es fehlen dem Menschen heute Feiertunden, einsame Stunden, in denen sich all die so vielfachen Erlebnisse des Alltags klären, in denen sie sich in ungehörtem Kristallisieren feierlich bilden zum stillen Erlebnis einer innerlichen Harmonie.

Wie redet man außerhalb des Proletariats immer so gern von Persönlichkeitsfreiheit und Persönlichkeitskultur. Ist denn dieses kapitalistische Dasein mit seinem ganzen veräußerlichen Wesen nicht der schlimmste Feind alles innerlich persönlichen Seins? Heißt darum nicht freier innerlicher Mensch werden wollen: den Kapitalismus mit seinem kulturzerstörenden Wirken bekämpfen? Ist nicht darum der Achtstundentag, der den Menschen nur für acht Stunden diesem mörderischen Zerlegen der Seele überlassen will, eine der Voraussetzungen zur Freiheit zum innerlichen Wachsen und Reifen, zur Kultur der Seele?

Und darum gehört auch ein voller Lohn zur Kultur. Nur wenn der Mensch ganz ohne Sorgen ist, gehören die freien Stunden ungetrübt einem edlen Ineinanderleben von Ich und Du, von Seele und Gemeinschaft. Nur wenn der Mensch seinen vollen Lohn erhält, kommt er nicht auf den Gedanken, seine freien Stunden, die der Kultur zu dienen bestimmt sind, mit Ueberarbeit für den Magen zu entweihen.

Es ist etwas Heiliges um den Achtstundentag! Er soll uns Feiertunden geben. Er soll uns lehren, als Mensch zu leben. Er soll uns reifen lassen in die Tiefe und Innerlichkeit und unserer Seele geben ein künstlerisches Gepräge.

Wenn wir in der Feiertunde ohne Sorge und Hast uns selbst gefunden, dann fühlen wir auch am umpannensten die Gemeinschaft. Wenn wir in der Feiertunde ohne Sorge und Hast die Gemeinschaft am innigsten erleben, dann fühlen wir auch uns selber am erhabensten. Nur der Achtstundentag läßt uns erleben, daß Mensch Liebe heißt und daß das höchste Ideal der menschlichen Entwicklung darum das Ineinanderleben von Schwester und Bruder ist, dem unser ganzes Streben und Kämpfen jenseits der acht Stunden der Wertstat zu gelten hat.

Der Achtstundentag ist darum die Voraussetzung zum Reifen zur höchsten Kultur des Menschengeschlechts. Ihn gilt es zu erkämpfen und zu erhalten — und auszufüllen in diesem seinen letzten, wahren, großen und heiligen Sinne!

Ein Großkampf mit dem Kapital in Oesterreich.

Ein gewaltiger gewerkschaftlicher Kampf wurde vor wenigen Tagen in der Republik Oesterreich ausgefochten. Es war wohl auf Jahre zurückgedacht der größte und bedeutsamste, in die Volkswirtschaft einschneidendste, der sich in Oesterreich zugetragen hat.

Wie kam es denn zum Kampf? Vor einem Jahr hatten die Metallarbeiter Wiens einen Kollektivvertrag abgeschlossen. In Erwartung besserer Zeiten hatten die Arbeiter neun Monate lang keine weitere Lohnforderung gestellt. Die Verteuerung aller Bedarfsartikel hatte unterdessen gewaltige Fortschritte gemacht. So kam es zu Forderungen, deren Berechtigung nicht im geringsten anzuzweifeln war.

Längere Unterhandlungen mit den Unternehmern zwecks Erhöhung der Löhne führten zu keinem Resultat. Die Unternehmer nahmen eine immer schroffere

Haltung an. Die Denkschrift, die die Unternehmer einem Vertreter des Bitterbundes überreichten, war ein Zeugnis ihres reaktionären Strebens. Die Denkschrift, ein wahres Kulturdocument des Kapitalismus, verlangt die Abschaffung des Achtstundentages, Einschränkung der gesetzlichen Sozialpolitik, Erhöhung der Mietzinse, Steuererleichterungen und ist erfüllt von Haß und Verleumdung gegen die Arbeiterkraft. Nun war die Schöpfung mit einem Schlag ungemein verschärft. Ein wahrer Sturm der Entrüstung entlief unter der gesamten Arbeiterkraft. Während sich die Verbandsleitung der Metallarbeiter nochmals mähtigte und bis 10. September einen vernünftigen Gegenorschlag der Unternehmer forderte, waren die Arbeiter einzelner Wiener Betriebe sofort in den Ausstand getreten.

Am 10. September begann der Streik in der Wiener Metallindustrie über Beschluß der Organisation allgemein. An diesem Tage standen mittags 70 000 Männer und Frauen im Streik. Am 14. und 15. September fanden unmittelbare Beratungen der kämpfenden Teile statt, allerdings nachdem bereits am 15. September der Streik auf das ganze Land übertragen war und 120 000 Menschen im Kampfe standen. Mit Spannung verfolgte die ganze Bevölkerung die einzelnen Phasen der Verhandlungen. Als abends die Sache äußerst kritisch geworden war, griff ein Abgesandter der Regierung ein und die Arbeiterkraft sah sich gezwungen, ein vorbereitetes Verstärkungsmittel des Streiks anzuwenden: die Elektrizitätsarbeiter setzten den inneren Teil Wiens in Dunkelheit, die Vergnügungstätten der Satten verödeten, mehrere große Tageszeitungen konnten nicht gedruckt werden. Die Nacht verstrich unter Verhandeln; in den Morgenstunden war eine annehmbare Formel gefunden. Noch war aber die Spannung nicht gewichen. Am 17. September berieten die Arbeiter die Sachlage, der elektrische Strom für den Stadtbau war noch zurückgehalten, jede Stunde konnte die Straßenbahn ihre Triebkraft verlieren. Am Abend klärte sich alles, die Arbeiter anerkannten die Abmachungen ihrer Vertrauensmänner, der Kampf war zu Ende.

Der Lohn von einem Drittel der Wiener Metallarbeiter betrug 288 000 Kronen. 15 Proz. Zulage waren gefordert worden, rund 14 Proz. wurden erungen, innerhalb zwei Monaten soll die Regelung der Löhne erfolgen. Die hochgehenden Pläne der Unternehmer auf Arbeitszeitverlängerung und geringere Bezahlung von Ueberarbeit waren im Ortus verschwunden.

Die Arbeiterkraft, die Beweise ihrer Entschlossenheit gezeigt hatte, wird mit erneuter Kraft auf der Wacht sein, ihr Rüstzeug bereit halten, weitere Ausbrüche des Uebermut der Unternehmer jederzeit mit starkem Willen abzuwehren.

E. D. S t r a a s.

Erwerbslosenunterstützung an sogenannte Wertbeurlaubte.

(§ 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.)

In neuerer Zeit sind die Arbeitgeber in einer Reihe von Fällen dazu übergegangen, bei Betriebsstilllegungen oder -einschränkungen die Arbeitnehmer nicht zu entlassen, sondern mit ihnen eine Wertbeurlaubung (Wertbeurlaubung) zu vereinbaren, um sie bei Besserung des Geschäftsganges sofort wieder beschäftigen zu können. Den Arbeitnehmern bleiben dadurch gewisse Vorteile erhalten, die sich aus ununterbrochener Betriebszugehörigkeit ergeben (Urlaub, spätere Abfindungen, Wohlfahrtsleistungen u. a.); auch fragen manche Arbeitgeber die sozialen Lasten (Krankenversicherungsbeiträge u. a.) weiter. Außerdem stellt das Gefühl des Zusammenhalts mit dem alten Betrieb für die Arbeitnehmer ein wichtiges psychologisches Moment dar. Es fragt sich, ob diesen Arbeitnehmern, obwohl das Arbeitsverhältnis formell nicht gelöst ist, Erwerbslosenunterstützung gewährt werden darf.

Der Begriff der Erwerbslosigkeit wird nicht eng ausgelegt werden dürfen. Voraussetzung der Fürsorge braucht nicht unbedingt eine förmliche Entlassung des Arbeitnehmers zu sein. Vielmehr genügt es, wenn das Beschäftigungsverhältnis tatsächlich beendet ist. Es ist auch ohne Belang, ob über die Aufrechterhaltung tariflicher Rechte und sonstiger Vergünstigungen oder über die weitere freiwillige Einrichtung sozialer Leistungen durch den Arbeitgeber Abreden getroffen sind. Unerlässlich ist aber, daß der Arbeitgeber auf die Arbeitsleistung, der Arbeitnehmer auf das Arbeitsentgelt keinen Anspruch mehr hat. Die Legitimationspapiere braucht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht bereits ausgehändigt zu haben, wohl aber muß er jederzeit dazu bereit sein. Auch Abmachungen über eine spätere Wiederaufnahme der Beschäftigung steht nichts im Wege. Entscheidendes Gewicht ist jedoch darauf zu legen, daß durch solche Abreden die Vermittlung des Arbeitnehmers in andere Arbeit nicht leidet; im Verhältnis zu dem öffentlichen Arbeitsnachweise muß er einem entlassenen Arbeitnehmer in jeder Beziehung gleichstehen. Insbesondere darf er angebotene Arbeit auch dann nicht ablehnen, wenn sich ihre Dauer voraussichtlich über den Zeitpunkt hinaus erstreckt, der in den Vereinbarungen mit dem alten Arbeitgeber als Zeitpunkt einer etwaigen Wiederaufnahme der Beschäftigung vorgegeben ist.

Unter diesen Voraussetzungen glaube ich gegen die Gewährung von Erwerbslosenunterstützung an derart beurlaubte Arbeitnehmer keine Einwendungen erheben zu sollen. Mich leitet dabei namentlich die Erwägung,

daß die Wertbeurlaubung in den Gegenden, in denen sich eingebürgert hat, dazu beiträgt, daß den Betrieben ihre eingearbeiteten Arbeitskräfte und die damit ihre Arbeitsplätze auch in Zeiten schlechten Geschäftsganges nicht verloren gehen. Beide Wirkungen werden im allgemeinen nur als erwünscht angesehen werden können. Allerdings darf die Aufnahme Wertbeurlaubter in die Erwerbslosenfürsorge nicht dazu führen, daß der Arbeitgeber auf diese Weise Kosten, die er sonst selber tragen würde, auf die Fürsorge abwälzt.

Unbedingt ist ferner darauf zu sehen, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise die Wertbeurlaubten bei der Vermittlung in andere Arbeit genau so wie förmlich entlassene Erwerbslose behandeln, d. h. weder wegen des gewissen Rückhalts, den die Wertbeurlaubten noch in ihren alten Betrieben haben, ihnen geringeres Interesse widmen, noch darauf Rücksicht nehmen, daß Wertbeurlaubte Arbeit bei einem neuen Arbeitgeber regelmäßig weniger gern übernehmen werden als förmlich entlassene Erwerbslose.

(Rundschreiben des Arbeitsministers vom 8. August 1924 — X 7350/24 — an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge.)

Wertbeurlaubung.

Unser Arbeitsrecht ist seit kurzem durch einen neuen Fachausdruck bereichert worden: die Wertbeurlaubung. Man versteht darunter daselbe, was früher unter dem Namen Aussetzen bekannt war. Wenn in einem Betriebe die Arbeit knapp wird, greift der Unternehmer nicht immer gern gleich zur Entlassung. Redt oft wird zunächst versucht, über die Zeit der Krise dadurch hinwegzukommen, daß Arbeitskräfte eine bestimmte Zeit aussetzen. Manchmal geht das Aussetzen reihum.

Damit kann unter Umständen beiden Seiten gedient sein, dem Unternehmer und den Arbeitern. Der Unternehmer behält die eingearbeiteten Kräfte, und die Arbeiter haben Aussicht, nach einiger Zeit wieder Beschäftigung und Verdienst zu haben. Sie bleiben in dem Betriebe, in dem sie eingewöhnt sind und in dem sie manchmal, nach längerer Tätigkeit, Anspruch auf Urlaub, höheren Lohn, höhere Leistungen der Betriebskrankenkasse usw. haben. Das wechselweise Aussetzen ist unter Umständen für den Einzelnen auch weniger süßlich als Arbeitslosigkeit von längerer Dauer.

Das eben Gesagte trifft aber nur dann zu, wenn es sich um ein Aussetzen der Arbeit von nur wenigen Tagen, schlimmstenfalls von nur wenigen Wochen handelt. Ein längeres Aussetzen kann für die davon Betroffenen größere Schädigungen im Gefolge haben als Entlassung. Das ist dann der Fall, wenn bei Arbeitslosigkeit Unterstützung gezahlt wird, die aussetzenden Arbeitskräften in der Regel nicht gewährt wird, und wenn der Wertbeurlaubte nach einiger Zeit des Aussetzens die Arbeit verliert, sei es dadurch, daß er entlassen wird, sei es dadurch, daß er selber geht.

In der gegenwärtigen Zeit sind solche Fälle häufig. Zunächst glaubt der Unternehmer wohl selber, daß er diejenigen Männer und Frauen, die er aussetzen läßt, die wertbeurlaubt werden, wie es jetzt heißt, nach einiger Zeit wieder einstellen kann, und auch die Wertbeurlaubten haben diese Hoffnung, und sie klammern sich an sie. Sie bemühen sich deshalb während des Aussetzens nicht um andere Arbeit. Hierzu veranlaßt sie freilich oft genug einmal die gegenwärtige trostlose Lage des Arbeitsmarktes, es veranlaßt sie dazu aber oft genug auch ein anderer Umstand. Man will dem Unternehmer nicht gern wissen lassen, daß man sich nach anderer Arbeit umsieht. Dadurch verzichtet der Wertbeurlaubte aber auf Erwerbslosenunterstützung, denn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterstützung ist bekanntlich, daß sich Wertbeurlaubte, wie jeder andere Arbeitslose, in den vorgeschriebenen Fristen auf dem Arbeitsnachweise melden und sich in jeder Beziehung den für den Bezug von Erwerbslosenunterstützung vorgeschriebenen Bedingungen fügen, die Wertbeurlaubte nicht erfüllen können, weil sie das Arbeitsverhältnis zum bisherigen Arbeitgeber nicht lösen und insbesondere ihre Papiere von diesen nicht abholen wollen.

Dauert die Wertbeurlaubung nur kurze Zeit, so erwächst den betreffenden Arbeitnehmern daraus ja auch geringerer Schaden, als wenn sie viele Wochen, ja Monate hindurch sich als völlig Arbeitslose mit der geringen Erwerbslosenunterstützung behelfen müßten. Deshalb ist es durchaus zu verstehen, daß die Arbeitnehmer im allgemeinen gern auf den Vorschlag eingehen, eine kurze Zeit auszusetzen, trotz der Aussicht, in dieser Zeit keine Einnahmen zu haben. Nicht selten sind in den letzten Monaten übrigen Arbeiter und Arbeiterinnen für Wertbeurlaubung eingetreten, um Entlassungen zu vermeiden, nicht zuletzt auch aus dem Grunde, um sich nach Möglichkeit die Vergünstigungen zu erhalten, die ihnen nach längerer Tätigkeit im Betriebe erwachsen.

Aus der Wertbeurlaubung aber kann den Arbeitnehmern schwerwiegender Schaden entstehen, in erster Linie dann, wenn aus der Wertbeurlaubung nach einiger Zeit gänzliche Arbeitslosigkeit wird. Dieser Fall kann eintreten dadurch, daß dem Wertbeurlaubten die Zeit zu lang wird und die Aussicht, wieder im Betriebe beschäftigt zu werden, zu gering scheint, und daß er deshalb das Arbeitsverhältnis löst, und ferner dadurch, daß der Arbeitgeber nach einiger Zeit der

